

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0258/22	Datum 11.05.2022
Dezernat: OB	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	12.05.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses 1362-045(VII)22

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

der am 24.02.2022 unter der Beschlussnummer 1362-045(VII)22 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	Amt 30	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	--------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt Amt 30	Frau Kuhle Sachbearbeiter	Unterschrift stellvertr. AL
---------------------------	------------------------------	-----------------------------

Verantwortliche(r) Oberbürgermeister	Dr. Lutz Trümper	i.V. gez. Borris
---	------------------	------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.08.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2022 mit der Beschlussnummer 1362-045(VII)22 (Anlage 1) ist rechtswidrig und daher aufzuheben, weil die Entscheidung über die Gewährung von BuT-Leistungen nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates liegt.

Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Umsetzung des Gesetzes ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von BuT-Leistungen sind die §§ 19, 28, 29 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKG und §§ 2 und 3 AsylbLG i.V. mit § 34 SGB XII.

Hierbei handelt es sich um Rechtsvorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sie gehören gemäß § 6 KVG LSA zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Dazu gehören nach § 6 Abs. 1 S. 1 KVG LSA bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Die kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises als untere Verwaltungsbehörde. Um eine einheitliche Gewährung von BuT-Leistungen in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, hat das Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung allen Trägern eine Arbeitshilfe (Anlage 2) zur Verfügung gestellt. Diese Arbeitshilfe wird regelmäßig an geänderte Gesetzeslagen angepasst.

Der vom Stadtrat gefasste Beschluss greift in die Entscheidungshoheit des Bundes ein und ist damit rechtswidrig.

Darüber hinaus ist die Entscheidung des Stadtrates auch in der Sache unzutreffend und daher rechtswidrig. Die Intention des Beschlusses vom Stadtrat vom 24.02.2022 zielt darauf ab, dass allen Kindern ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 5 SGB II eine Lernförderung auf Antrag gewährt wird.

Die zum Antrag A0195/21 (Anlage 3) vorbereitete Stellungnahme S0414/21 (Anlage 4), die in allen Ausschüssen des Stadtrates beraten und beschlossen wurde, wies eindeutig darauf hin, dass die Beschlüsse des Starke-Familien-Gesetzes zu den Leistungen Bildung und Teilhabe umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 29.04.2019 (BGBl. 2019, Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 03.05.2019) wurde bzgl. der Lernförderung folgende Änderung angefügt: Artikel 3, Nr. 2 c:

Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

Im Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - § 28 Abs. 5 ist hierzu ausgeführt:

„(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

Der mit Wirkung seit dem 01.08.2019 durch das „Starke-Familien-Gesetz“ eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.

Dies kann aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (vgl. Urteil des BSG vom 25.04.2018, AZ.: B 4 AS 19/17 R).

Die Begrenzung des Anspruchs auf Lernförderung ergibt sich aus den weiteren Anspruchsvoraussetzungen der Geeignetheit, zusätzlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit. Auf diese weiteren Voraussetzungen verweist auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Einführung des heutigen § 28 Abs. 5 SGB II - im Entwurf war es Abs. 4 (BT-Drucks 17/3404 S 19, 105f). Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Mithin zielt Lernförderung nicht pauschal auf die Verbesserung der Leistung ab, sondern soll je Einzelfall und nicht pauschal, auf die Erreichung der je Klassenstufe definierten Lernziele abstellen. Der SR-Beschluss ist auch aus diesem Grund rechtswidrig.

Im Regelfall muss der Oberbürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt rechtswidrigen Beschlüssen des Stadtrates innerhalb von 2 Wochen widersprechen.

Wird die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses durch den Oberbürgermeister erst nach Ablauf der 2 Wochenfrist für den Widerspruch geltend gemacht, so darf er den rechtswidrigen Beschluss des Stadtrates gleichwohl nicht vollziehen, sondern er hat den Stadtrat aufzufordern, den rechtswidrigen Beschluss aus eigener Entscheidung heraus abzuändern.

Sollte der Stadtrat auf Grund der vorliegenden Drucksache seinen Beschluss vom 24.02.2022 nicht aufheben, ist der Oberbürgermeister auf Grund seiner rechtlichen Bedenken verpflichtet, den Vorgang direkt an die Kommunalaufsichtsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen (Reich in Schmid u.a., KVSA, § 65 Rdn. 11).

Anlagen:

Anlage 1 – Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2022, 1362-045(VII)22

Anlage 2 – Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Anlage 3 – A0195/21

Anlage 4 – S0414/21